

**M a r k t s a t z u n g  
der Stadt Gevelsberg  
vom 13. Dezember 1978**

**Aufgrund a) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert am 11. Juli 1978 (GV NW S. 290), b) des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat der Rat der Stadt Gevelsberg am 30. November 1978 folgende Satzung erlassen:**

**§ 1**

**ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

(1) Die Stadt Gevelsberg betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Wochenmarkt der Stadt Gevelsberg findet auf der von ihr bestimmten Fläche zu den von ihr bestimmten Öffnungszeiten statt.

(3) Die Stadt kann aus besonderem Anlaß den Markttag, die Marktzeit und den Marktplatz vorübergehend ändern bzw. verlegen. Eine solche Änderung bzw. Verlegung muß öffentlich bekanntgemacht werden.

**§ 2**

**MARKTEINTEILUNG UND VERGABE DER MARKTPLÄTZE**

(1) Die Marktfläche wird für das Aufstellen der Stände nach Warenarten aufgeteilt.

(2) Verkaufsstände werden so lange zugelassen, wie Platz für jede Warenart vorhanden ist.

(3) Die Standplätze werden von der Stadt zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucherinnen/ Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen erhalten. Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Platzinhaberin/der Platzinhaber oder ihr/sein Personal die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Marktfrieden gefährden.

(4) Die eigenmächtige Wahl oder Änderung des Platzes sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Überlassung an andere ist nicht gestattet.

(5) Die Stadt kann über Standplätze, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

### **§ 3 GEBÜHRENPF LICHT**

- (1) Die Beschickung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig.
- (2) Leistungspflicht und Gebührenhöhe werden durch eine Gebührensatzung bestimmt.

### **§ 4 HAFTUNG**

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Marktgewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar.
- (3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge, Geräte und anderer Gegenstände der Markthändler.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige Maßnahmen im Marktbereich besteht nicht.

### **§ 5 AUFSICHT**

- (1) Besucherinnen/Besucher und Benutzerinnen/Benutzer des Wochenmarktes haben mit dem Betreten des Marktgeländes diese Satzung sowie weitere Verordnungen, die die Stadt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erlässt, zu beachten. Den Anordnungen der Verwaltung (Marktaufsicht) ist Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

### **§ 6 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Gevelsberg vom 29. September 1972 außer Kraft.